

Bebauungsplan
Nummer 04/017
,Willstätterstraße 12‘

Gutachten zur
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Landeshauptstadt Düsseldorf Bebauungsplan Nummer 04/017 ‚Willstätterstraße 12‘ Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
Projektnummer	31801
Auftraggeber	
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Projektleitung	Dipl.- Ing. Bernd Noky, Stadtplaner AKNW, AKRP
Bearbeitung	Niklas Beckers, M.Sc. Geographie Laura Kinzinger, M.Sc. Umweltingenieurwissenschaften
Stand	13. November 2020

Gliederung

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Grundlagen des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren	1
2. Vorhaben und Wirkfaktoren	2
3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes	4
3.1 Planerische Vorgabe	5
3.1.1 Bauleitplanung	5
3.1.2 Landschaftsplanung / Schutzgebiete	5
3.1.3 Sonstige planerische Vorgaben	6
3.2 Habitate und Biotopstruktur	7
4. Vorprüfung Artenspektrum	9
4.1 Informationsquellen	9
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten	10
5. Habitatpotenzialanalyse	10
5.1 Säugetiere	11
5.2 Vögel	11
5.3 Sonstige nicht planungsrelevante Arten	13
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	13
6.1 Säugetiere	13
6.2 Vögel	14
7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	14
8. Verwendete Unterlagen	16
8.1 Quellen	16
8.2 Rechtsgrundlagen	17

Anlage

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung);	18
--	----

Abbildungen

Abbildung 1: Vorhaben, BP-Vorentwurf Nummer 04/017, „Molestina Architekten“	3
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	4

Abbildung 3: Schutzgebiete im weiten Umfeld des Vorhabens	6
Abbildung 4 Gebäudestrukturen an Fassade (a, c), Dach (b) und Tiefgarage (e –f).....	8
Abbildung 6: Begrünung im Eingriffsbereich mit fünf Bergahornen im Süden (a), auf dem südwestlichen Parkplatz (b, c) und entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze (d).....	9

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Düsseldorfer Stadtteil Heerdt im Stadtbezirk 4 ist die Schaffung von neuem Wohnraum als Maßnahme der Innenentwicklung geplant. Derzeit ist die Fläche durch einen mehrgeschossigen Gewerbebau bebaut, der im Zuge der Planumsetzung abgerissen werden soll.

Als Maßnahme der Innenverdichtung mit einer Fläche von weniger als 20.000 m² wird die Planung auf Grundlage des § 13a BauGB verfolgt – von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht kann daher nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden. Gleichwohl sind die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planung einer Prüfung zu unterziehen, da die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unmittelbar gelten.

Basis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zunächst das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan-Vorentwurf. Sollte sich dieses zum Entwurf des Bebauungsplanes grundlegend ändern, ist das vorliegende Gutachten auf seine Gültigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfungsumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten)

und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, dem Leitfaden 'Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren' des MKULNV vom 24.08.2010 der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Auf einer ca. 1,3 ha großen Fläche ist vorgesehen, allgemeine Wohngebiete zu entwickeln (Abbildung 1). Die geplanten Gebäudehöhen erreichen drei bis maximal sechs Geschosse. Wesentliches Element des freiraumplanerischen Konzeptes ist die Begrünung der Gemeinschaftsanlagen im Innenbereich. Darüber hinaus ist im Plangebiet eine Begrünung der Flachdächer geplant.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016



Abbildung 1: Vorhaben, BP-Vorentwurf Nummer 04/017, „Molestina Architekten“.
Stand 02.10.2019

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017, Seite 6). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (300 m). Diese Abgrenzung wird gewählt, da keine über die beanspruchte Fläche relevant hinausgehenden Emissionen durch die Planung erwartet werden.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

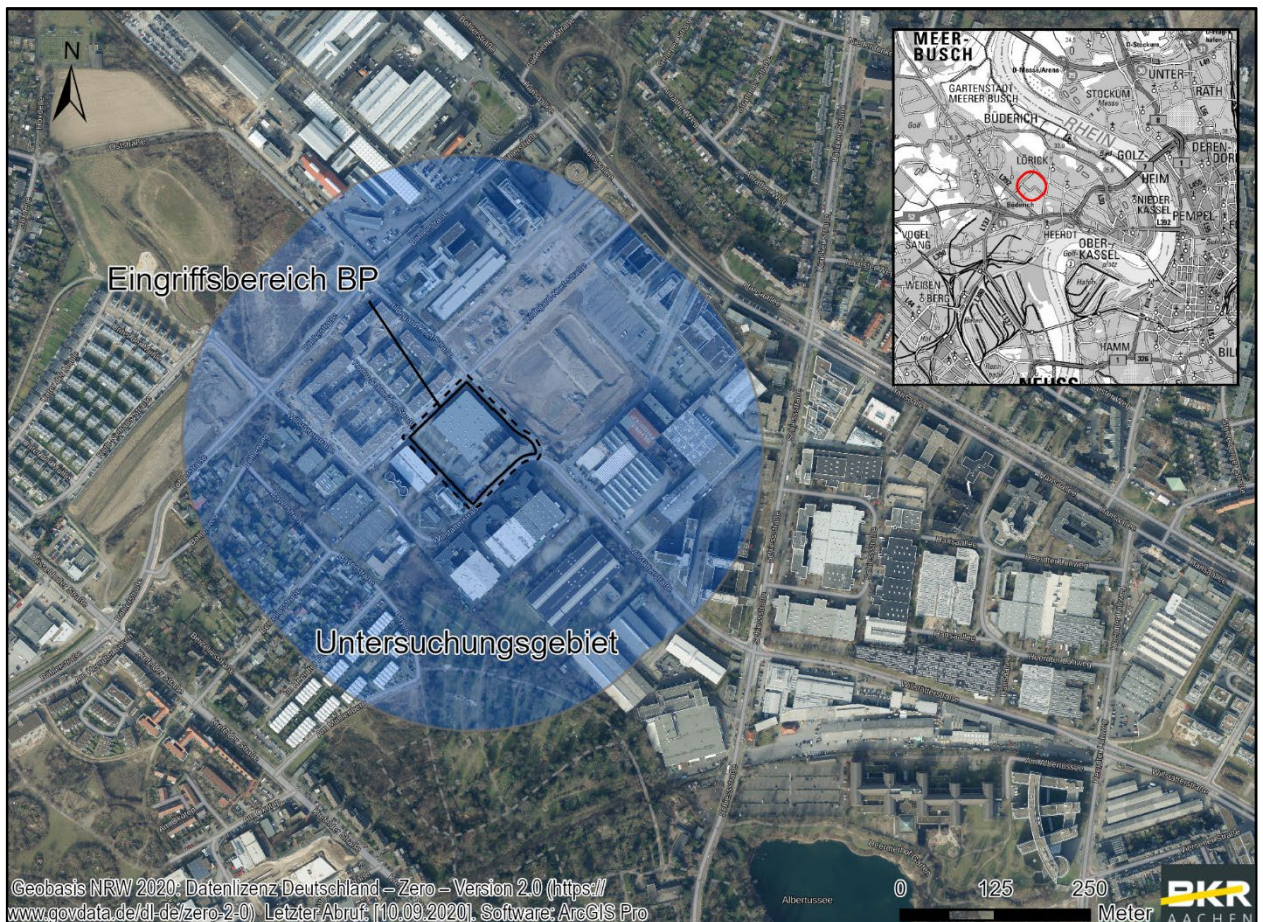


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Quelle: Siehe Darstellung

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Erhöhte Gefährdung durch Vogelschlag aufgrund von vergrößerten, ggf. verglasten Fassaden

Baubedingte Wirkfaktoren

- Abriss der bestehenden Gebäudestrukturen
- Rodung der bestehenden Einzelbäume und Gehölzstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Leichte Erhöhung des Störungsniveaus aufgrund der verdichteten Wohnnutzung

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst eine rd. 1,3 ha große Fläche an der Willstätterstraße 12 im Düsseldorfer Stadtteil Heerdt (Stadtbezirk 4). Der Eingriffsbereich umfasst die Flurstücke 86, 87, Flur 33 und 101, 106 und 113, Flur 32 (Heerdt).

Begrenzt wird die Eingriffsfläche

- Im Nordwesten durch das Quartiersentwicklungsgebiet „VIERZIG549“ (Bebauungsplan 04/004 Hansaallee / Böhlerstraße). Dieses befindet sich bereits in der Umsetzung. Die Bebauung umfasst vorrangig Wohnen in drei- bis sechsgeschossiger Bauweise
- Im Nordosten durch einen als Mischgebiet mit einem dreizehngeschossigen Wohnhochhaus geplanten Bereich sowie ein Sondergebiet für die Nahversorgung und Parken.
- Im Südwesten und Südosten durch gewerblich genutzte Flächen in Form von produzierenden Betrieben als auch Büro- und Verwaltungsgebäuden. Diese sind in einer überwiegend mittleren bis lockeren Bebauung angeordnet. Etwa 70m weiter südlich befindet sich der Heerdter Friedhof, der sich im Verbund mit den Freibereichen um den Albertussee als übergeordneter Grünzug entsprechend des Grünordnungsrahmenplans für den Stadtbezirk IV darstellt.

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

3.1.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD 2018) ist der Planbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Gewerbegebiet dar. Die nordwestlich und –östlich angrenzenden Flächen der Wohnquartiersentwicklung sind als Wohnbauflächen, die südwestlich- und östlich unmittelbar angrenzenden Flächen sind als Gewerbegebiete dargestellt. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens gem. § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Bebauungsplan

Das Plangebiet wird derzeit durch die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4978/10 (Satzungsbeschluss 18.12.1986) und Nr. 5078/25 (Satzungsbeschluss 22.06.2006) überlagert. Im Norden des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan Nr. 04/004 „Hansaallee / Böhlerstraße“ (Rechtskraft 12/2015) an.

3.1.2 Landschaftsplanung / Schutzgebiete

Der Eingriffsbereich selbst berührt keine Schutzgebiete (LSG, NSG- oder Natura 2000-Gebiete) und keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (vgl. Abbildung 3). Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Untersuchungsgebiet. Der Biotopverbund VB-D-4706-612 (Heerdter Friedhof, Südfriedhof, Friedhof Eller und Walfriedhof Gerresheim) befindet sich in nur 80 m südlicher Entfernung zum Eingriffsbereich und erstreckt sich somit in den Untersuchungsraum. Schutzziel dieses ist der „Erhalt der Grünflächen mit ihrem zum Teil alten Baumbestand als westliche Trittsteine im städtischen Biotopverbund“. Ebenfalls im Süden des Untersuchungsgebiets verläuft die Amberbaumallee an der Straße „Im Heerdter Feld“ (AL-D-0131). Weitere Alleen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets an der Krefelder Straße, Schiess-Straße, Löricker Straße und Hansaallee.

Die nächsten Landschafts- und Naturschutzgebiete befinden sich in mehr als 1 km Entfernung (nordwestlicher und südwestlicher Richtung: LSG-Rheinauen LSG-4606-0021). In diesem finden

sich auch weitere Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen und Bereiche zu Schutz der Natur. Zwischen diesen Flächen und dem Untersuchungsgebiet besteht kein funktionaler Zusammenhang.

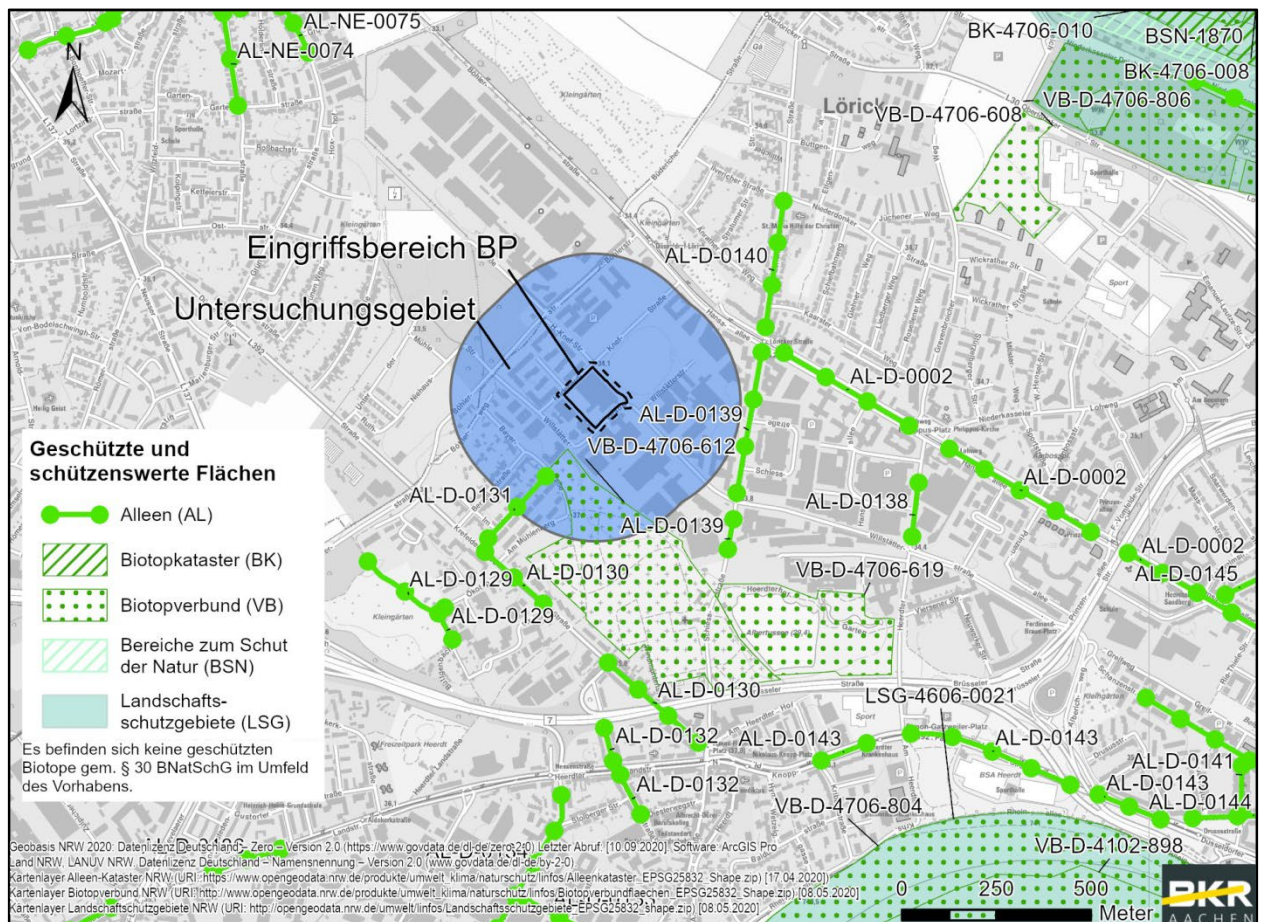


Abbildung 3: Schutzgebiete im weiten Umfeld des Vorhabens

Quelle: Siehe Darstellung

3.1.3 Sonstige planerische Vorgaben

Da das Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Geltungsbereich von Bebauungsplänen liegt, fällt der Eingriffsbereich in den Geltungsbereich der **Baumschutzsatzung** Düsseldorf². Diese regelt den Schutz des Baumbestandes mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, ausgenommen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanie.

² Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19. Dezember 1986, Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 52 vom 30.12.1986, redaktioneller Stand: Januar 2002

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.09.2020 wurden die Habitat- und Biotopstrukturen des Eingriffsbereichs und seinem direkten Umfeld flächendeckend untersucht.

Gebäudestrukturen

Das Anfang der 1990er Jahre errichtete Gebäude bietet Gebäudefledermäusen und Gebäudebrütern nur sehr wenig Spaltenverstecke und Nistmöglichkeiten. Die Fassaden sind rundum sehr eben, die Fenster bieten keine Spalten oder Rollladenkästen (vgl. Abbildung 4, a und c). Das Dach ist teilweise abgedeckt oder mit Schotter belegt und bietet insgesamt wenig Strukturen (vgl. Abbildung 4, b).

Unter dem Gebäude befindet sich teilflächig eine Tiefgarage, die von der nordöstlichen Gebäudeseite zugänglich ist. Die zwei Zugänge sind durch vergitterte Tore verschlossen (vgl. Abbildung 4, e). Die Tiefgarage bietet einige Spaltenverstecke (vgl. Abbildung 4, d). Außerdem wurden mehrere verlassene Nistplätze vorgefunden, die vermutlich den häufig vorkommenden Hausrotschwänzen zuzuordnen sind (vgl. Abbildung 4, f).

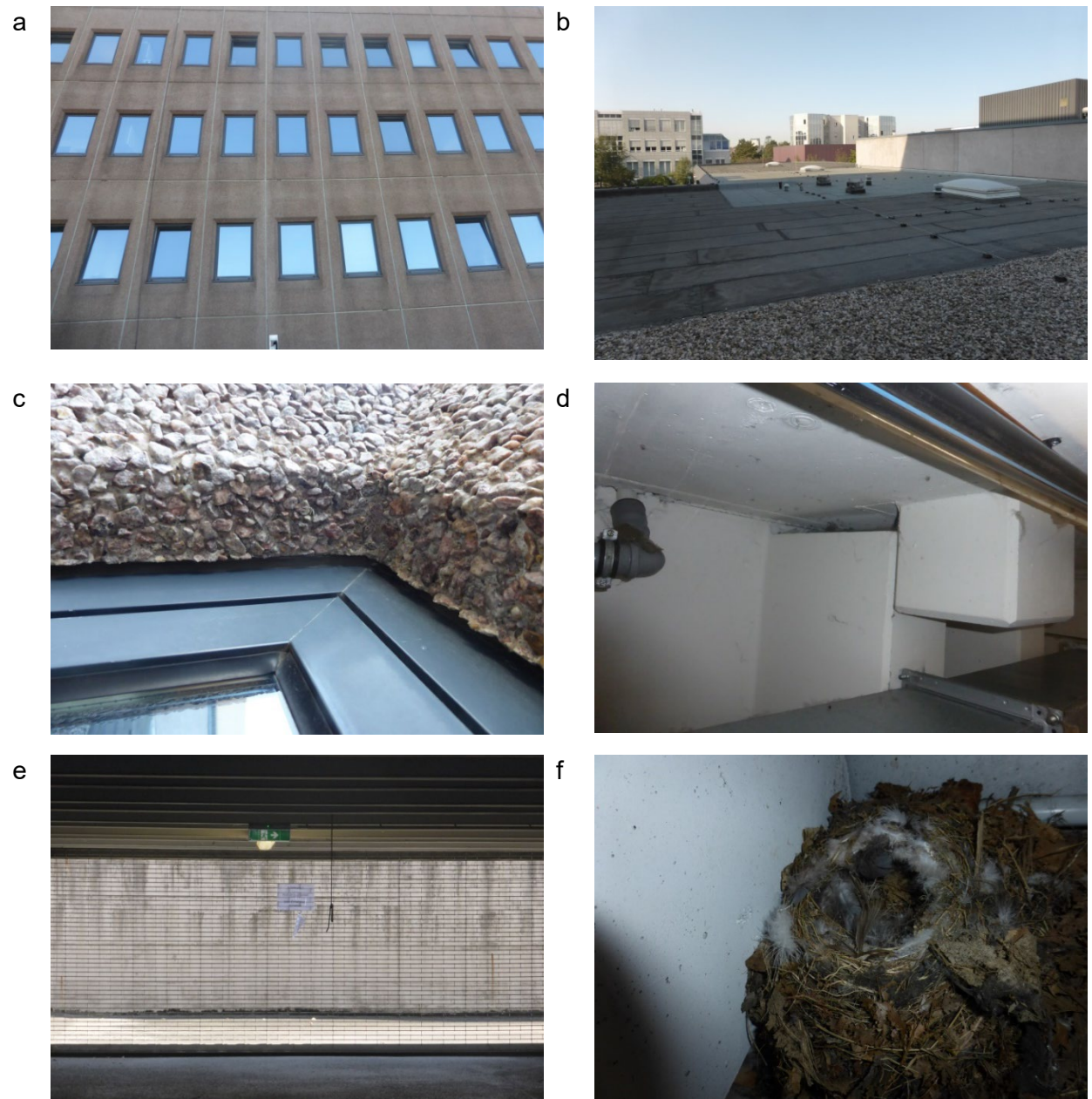


Abbildung 4 Gebäudestrukturen an Fassade (a, c), Dach (b) und Tiefgarage (e –f)
 Quelle: Foto BKR, September 2020

Begrünung

Die Begrünung der Fläche besteht hauptsächlich aus Gehölzbestand auf dem südwestlichen Parkplatz (Abbildung 5, b und c), fünf Bergahorn (Abbildung 5, a) entlang des südlichen Parkplatzes und einer Gebüschreihe entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze (Abbildung 5, d). Die Bäume haben alle geringes bis mittleres Baumholz. Die Bäume bieten kein Baumhöhlenangebot. Durch den regelmäßigen Fußgänger- und Autoverkehr sind die Flächen sehr störungsintensiv. Die gesamte Begrünung würde durch die Verwirklichung der Planung entfallen – wenngleich das vorliegende städtebauliche Konzept von ‚Molestina Architekten‘ auch einen hohen Begrünungsanteil vorsieht.



Abbildung 5: Begrünung im Eingriffsbereich mit fünf Bergahornen im Süden (a), auf dem südwestlichen Parkplatz (b, c) und entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze (d)

Quelle: Foto BKR, September 2020

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenbegehung und Habitatpotenzialanalyse am 15.09.2020

- Fundpunktkataster des LANUV³ für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 3 im Messtischblatt 4706 des LANUV⁴ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV⁵.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Messtischblattdaten des LANUV (3. Quadrant im Messtischblatt 4706) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebäude; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; und Höhlenbäume.

Insgesamt sind 27 planungsrelevante Arten im 3. Quadrant im Messtischblatt 4706 aufgeführt. Für acht dieser Arten bietet das Untersuchungsgebiet jedoch keinen geeigneten Lebensraumtypen. Diese Arten werden daher nicht weiter untersucht.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 15.09.2020 wurden nicht planungsrelevante Arten wie Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Kohlmeise, Elster und Ringeltaube gesichtet. Diese und weitere potenziell vorkommenden ‚Allerweltsarten‘ werden in der ASP nicht weiter betrachtet, da sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer landesweit günstigen Erhaltungszustände keine Analyse der Wirkfaktoren bedürfen. Sie sind aber als europäisch geschützte Arten im Hinblick auf das Tötungsverbot zu beachten.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitate, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

³ Abrufbar im @LINFOS unter <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>.

⁴ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download Datum 08.09.2020]

⁵ LANUV Infosystem unter <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 08.09.2020]

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- GRÜNEBERG ET AL. (2013)
- KIEL (2015)
- SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005)

5.1 Säugetiere

Gebäudefledermaus

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) besiedelt strukturreiche Landschaften, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich an Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Sie jagt bevorzugt über Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden, sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern.

Die Gebäudestrukturen an Fassade und Dach bieten der Zwergfledermaus keine geeigneten Winter- oder Spaltenquartiere. Eine Nutzung der Tiefgarage ist allenfalls als Sommerquartier für einzelner Exemplare der Zwergfledermaus denkbar.

Waldfledermaus

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) besiedeln walddreiche und strukturreiche Parklandschaften, in denen er eine Vielzahl von Biotopstrukturen bejagt. Die Waldfledermausart nutzt vor allem Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Im Winter dienen Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Winterquartiere.

Neben einem sehr geringen Spaltenangebot am Gebäude und keinem Baumhöhlenangebot kann das Vorkommen dieser Waldarten auch aufgrund von einem Mangel an Wald- und Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Horstbrüter

Der **Habicht** (*Accipiter gentilis*), **Sperber** (*Accipiter nisus*) und **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) besiedeln halboffene und reich strukturierte, gehölzreiche Kulturlandschaften. Bruthabitate in siedlungsnahen Habitaten bilden für die Horstbrüter große Parks mit Altbaubestand oder Friedhöfe.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Lebensräume, die Habicht, Sperber oder Mäusebussard als Brut- oder Nahrungshabitat dienen können. Vorkommen der Arten können daher ausgeschlossen werden.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Der **Steinkauz** (*Athene noctua*) und die **Schleihereule** (*Tyto alba*) besiedeln (halb)offene, strukturreiche Wiesen- und Weidenlandschaften. Baumhöhlen bzw. störungsarme Gebäude bieten der Art dabei Brut- und Tagesruheplätze.

Der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, in denen er bevorzugt in totem oder morschem Holz von Weichhölzern seine Nisthöhle hat.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Auch der **Star** (*Sturnus vulgaris*) besiedelt Gehölze, lockere Weidenbestände, Randbereich von Wäldern sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze und kann vereinzelt auch in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Lebensräume, die Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Darüber hinaus ist der gesamte Eingriffsbereich sehr störungsintensiv und bietet keine Dauergrünländer oder Offenbereiche, die als essentielle Nahrungshabitate dienen könnten. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) besiedelt gewässernahe, offene Landschaften, in welchen er in Kolonien auf Bäumen nistet.

Ein Vorkommen der Art kann in dem bebauten, störungsintensiven Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Felsbrüter

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, waldreiche und mit Felsen durchsetzte Landschaften. Hier nistet die Art bevorzugt in Fels- und Geröllflächen mit ungehinderten Anflugmöglichkeiten.

Im störungsintensiven Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Felsstrukturen, die der störungsempfindlichen Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedeln offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen sowie naturnahe Parkanlagen.

Die **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und Dauergrünland. Zunehmend ist bei der Art eine Tendenz zur Urbanisierung festzustellen und sie ist vermehrt auch in Stadtparks und innerstädtischen Grünzügen zu beobachten. Die Saatkrähe brütet in Kolonien oft auf einem Baum. Bevorzugt werden hier hohe Laubbäume.

Das Habitatangebot für diese Gebüschbrüter ist im Eingriffsbereich als sehr gering einzuschätzen. Darüber hinaus bietet das Gebiet den Vögeln keine bis kaum Nahrungsangebot. Ein Vorkommen ist daher als sehr unwahrscheinlich anzunehmen, jedoch nicht völlig auszuschließen.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) ist als Kulturfolger in allen Formen menschlicher Siedlungen zu finden, wo die Art insbesondere frei stehende, große Einzelgebäude bevorzugt. Auch der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) besiedelt Siedlungsbereichen, insbesondere hohen Gebäuden,

ähnlich wie der **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*). Die Art besiedelt heute Industrielandschaften, in denen der Vogel hohe bauliche Strukturen mit guter Rundumsicht als Nistplatz nutzt.

Auch das Habitatangebot für diese Gebäudebrüter ist im Eingriffsbereich als sehr gering einzuschätzen. Darüber hinaus bietet das Gebiet den Vögeln kein Nahrungsangebot. Ein Vorkommen ist daher als sehr unwahrscheinlich anzunehmen, jedoch nicht völlig auszuschließen.

5.3 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Im Eingriffsbereich wurden zudem folgende Vorkommen europäischer Brutvogelarten festgestellt: Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Kohlmeise, Elster und Ringeltaube. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist nicht zu erwarten. Eine Nutzung der Tiefgarage ist allenfalls als Sommerquartier für einzelner Exemplare der Zwergfledermaus denkbar. Das weitere Gebäude für Quartiersnutzungen nicht attraktiv. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass im Umfeld weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vorliegen. Ein Ausweichen ist in das unmittelbare Umfeld möglich. Um das Restrisiko zu minimieren sollten bei Abrissarbeiten dennoch Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Verlust der Bäume im Plangebiet stellt keine Beschädigung geschützter Lebensstätten dar, da diese Strukturen im Umfeld weiterhin vorhanden sind und zudem keine größeren Baumhöhlen im Plangebiet vorliegen. Hier ist lediglich auf eine Vermeidung der Tötung von Einzeltieren abzu zielen.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Da das Vorhaben keine erheblichen Änderungen an der Struktur und Nutzung der Fläche vorsieht, ist ein Verstoß gegen das Störungsverbot lokaler Populationen nicht zu erwarten.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Durch die Abrissarbeiten, sowie durch die Entfernung des Baumbestands ist eine Tötung einzelner Tiere zunächst nicht sicher auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist daher anhand geeigneter Maßnahmen zu vermeiden (siehe Kapitel 7).

6.2 Vögel**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]**

Durch das Vorhaben erfolgen keine direkten Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Der Gehölzbestand an den Parkplätzen und entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist allenfalls als Brutstätte europäischer Vogelarten wie etwa Ringeltaube, Haussperling und Kohlmeise o.a. relevant. Geschützte Lebensstätten planungsrelevanter Vorkommen von Freibrütern und Gebäudebrütern sind als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vorliegen. Ein Ausweichen ist in das unmittelbare Umfeld möglich. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvogelarten in der Umgebung durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten folglich nicht zu erwarten.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine Tötung von Einzeltieren, vor allem nicht-planungsrelevanter Vogelarten im Gehölzbestand und Gebäudestrukturen, ist anhand geeigneter Maßnahmen vermeidbar. Hierzu sollten Abriss- und Rodungsarbeiten auf die Zeiträume außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode beschränkt werden.

7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

Verstöße gegen das Artenschutzrecht können meist durch geeignete Maßnahmen (**V1** und **V2**) vermieden werden. Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt.

Die Maßnahmen sind in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan zu übernehmen.

****V1**: BESCHRÄNKUNG DER FÄLL- UND RODUNGSZEITEN**

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden und ist auf den

Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Hierdurch kann ein Verdrängen von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden.

V2: ABRISSESCHRÄNKUNGEN

Eine Entfernung oder ein Teilabriss des Gebäudebestands darf nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden. Der Abriss ist ökologisch zu begleiten, um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden: Im Vorfeld des Abrisses ist das Gebäude, insbesondere die Tiefgarage nochmals eingehend auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Auch bei einem Negativbefund sind ggf. weitere Maßnahmen durch den Fachgutachter festzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und schlägt gegebenenfalls weitere Maßnahmen vor.

ASP Stufe II – VERTIEFTE PRÜFUNG DER VERBOTSBESTÄNDE

Verstöße gegen das Artenschutzrecht können durch die aufgeführten Maßnahmen **V1** und **V2** vermieden werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (ASP Stufe II) ist daher nicht notwendig.

Die Planung stellt unter Beachtung folgender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar:

- V1 – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten auf Anfang Oktober bis Ende Februar
- V2 – Abrissbeschränkungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar mit ökologischer Begleitung

Aachen, den 13. November 2020



Dipl.- Ing. André Simon
Landschaftsarchitekt AKNW (42136)

8. Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4706 Quadrant 3. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> [zuletzt abgerufen am 08.09.2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssystem @linfos. Abrufbar unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de> [zuletzt abgerufen am 08.09.2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 09.09.2020]

KIEL, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV (Hrsg.), Duisburg.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

SÜDBECK, P. ET AL (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA).

8.2 Rechtsgrundlagen

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV.NRW. Nr. 8 vom 09.04.2019 S. 193; ber. S. 214)

VS-RL -Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung);

Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁶ für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4706 (Düsseldorf)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich und Umfeld				Nachweise ⁷	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehölz)	Gaert	Gebäu	HöhlB					
Säugetiere												
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	NW 2000	U	Na	Na	(FoRu)	FoRu!		Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum	V möglich	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	NW 2000	G			FoRu!	FoRu					nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW 2000	G	Na	Na	FoRu!	FoRu					nein
Vögel												
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV 2000	G-	(FoRu), Na	Na				Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum	V möglich	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV 2000	G	(FoRu), Na	Na							nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV 2000	G									
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV 2000	U-									
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV 2000	S									

⁶ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 3 im Messtischblatt 5102 (Herzogenrath), Abfrage am 23.07.2020 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁷ Linfos: L,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich und Umfeld				Nachweise ⁷	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe I erforderlich?
				K(Gehölz)	Gaert	Gebäude	HöhlB					
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV 2000	G	(FoRu)	Na				Kein (ess) HF: Keine gewässernahe, offene Landschaften im Eingriffsbereich	Kein V	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV 2000	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!		Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen mit Höhlenangebot als FoRu sowie keine offenen Landschaften als Na im Eingriffsraum	V möglich		nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV 2000	G			(FoRu)			Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölz- und Felsstrukturen im Eingriffsraum			nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV 2000	G	(FoRu)					Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum			nein
<i>Carduelis canabina</i>	Bluthänfling	BV 2000	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)							nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV 2000	U									
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	BV 2000	G	(FoRu)	Na				Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum	V möglich	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV 2000	U		Na	FoRu!						nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV 2000	U	Na	Na		FoRu!		Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen mit Alt- oder Totholzbeständen im Eingriffsraum			nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV 2000	G		(Na)	FoRu!			Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum			nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!						nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV 2000	G	FoRu!	FoRu							nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV 2000	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu					nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich und Umfeld				Nachweise 7	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehoe)	Gaert	Gebaeu	HöhlB					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV 2000	unbek.		Na	FoRu	FoRu!		Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsraum	V möglich	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	RWV 2000	G									
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV 2000	G	Na	Na	FoRu!			Kein (ess) HF: Keine geeigneten Gehölzstrukturen mit Höhlenangebot als FoRu sowie keine offenen Landschaften als Na im Eingriffsraum	V möglich	Die Art ist von keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betroffen	nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV 2000	U-									
Libelle												
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	NW 2000	G+									
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	NW 2000	G									

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NW	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung
Lebensstätten	
KlGehöl	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume
Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
grau	Art wird im Messtischblatt aufgeführt, das Untersuchungsgebiet bietet jedoch keinen geeigneten Lebensraumtypen. Die Art wird daher nicht weiter untersucht.
unbek.	unbekannt
NW 2000	Nachweis ab 2000 vorhanden
BW 2000	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden
RWV 2000	Nachweis ‚Rast-/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden
Habitatpotenzial-Analyse	
Kein (ess) HF	Kein essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen